

Gliederung

1.	Allgemeines	2
2.	Ballungsraumzulage (Anlage 1 Abschnitt VIIIa AVR)	3
3.	Besitzstandszulagen (Anlage 1b AVR)	5
4.	Giftzulage (Anlage 1 Abschnitt VIII Abs. e AVR)	6
5.	Kinderzulage (Anlage 1 Abschnitt V AVR)	8
6.	Meisterzulage (Anlage 2 AVR)	9
7.	Pflegezulagen (Anlagen 31 und 32 AVR)	9
7.1	Allgemeine Pflegezulagen (Anhang D Anmerkungen Nr. 1)	9
7.1.1	Psychiatriezulage (Buchstabe b)	11
7.1.2	Geriatrizulage (Buchstabe c)	12
7.1.3	Zulage für Pflege von gelähmten Patienten (Buchstabe d)	12
7.2	Intensivzulage (Anhang D Anmerkungen Nr. 2)	13
7.3	Besondere Pflegezulage (§ 12 Abs. 4)	14
7.4	Schwerbrandzulage (Anhang D Anmerkungen Nr. 3)	14
8.	Rettungsdienst (Anlage 2e AVR)	15
9.	Stellenzulage und Leistungszulage (Anlage 1 Abschnitt VIII Abs. a und b AVR)	15
10.	SuE-Zulage und Praxisanleiterzulage (Anlage 33 AVR)	16
11.	Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit (Anlage 1 Abschnitt Ib AVR)	18
12.	Wechselschichtzulage und Schichtzulage (Anlage 1 Abschnitt VII AVR)	18
12.1	Wechselschichtzulage	19
12.1.1	Ständige Wechselschichtarbeit	20
12.1.2	Mindestens 40 Arbeitsstunden in Nachtschicht	21
12.1.3	Berechnungszeitraum 10/14 Kalenderwochen	22
12.1.4	Urlaub und Krankheit	23
12.2	Schichtzulage	24
12.2.1	Ständige Schichtarbeit	24
12.2.2	Zeitspanne der Schichtarbeit	24
12.2.3	Geteilter Dienst	25
13.	Wohn- und Werkstattzulage (Anlage 1 Abschnitt VIIa AVR)	25

1. Allgemeines

- 5 Zulagen dienen im Bereich des öffentlichen und kirchlichen Dienstes dazu, den Wert der Arbeitsleistung, eine damit verbundene Erschwernis oder die Besonderheit der Tätigkeit materiell entsprechend zu würdigen und sie finanziell zu honorieren. Auch **im AVR-Bereich** haben sie ihre Berechtigung und sind trotz aller Reformen und nach Einführung der TVöD-Regelungen in den Anlagen 30 bis 33 weiterhin ergänzender Bestandteil der Regelvergütung bzw. des Tabellenentgelts.
- 10 **Zulagen** unterscheiden sich von **Zuschlägen** dadurch, dass Zulagen in einem grundsätzlich gleichbleibenden monatlichen Betrag zusammen mit dem Entgelt bzw. der Vergütung gezahlt werden, während Zuschläge nur anlassbezogen (z.B. für Feiertagsarbeit, Sonntagsarbeit oder Nachtdienst) fällig werden und erst im Folgemonat nach ihrem Entstehen zur Auszahlung kommen. Diese (Zeit-)Zuschläge werden nicht im Rahmen dieses Moduls, sondern in den Modulen zur Arbeitszeit (→ Ziffer A 7.1 ff.) erläutert.
- 15 Die Zulage ist im Gegensatz zum Zuschlag „krankheits- und urlaubsfest“. Das bedeutet, dass sie grundsätzlich als **Bestandteil der Urlaubsvergütung** auch während des Erholungsurlaubs und in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende der **Entgeltfortzahlung** weitergezahlt wird.
- 20 Zulagen können starr oder **dynamisch** ausgestaltet sein. Dynamische Zulagen nehmen an den allgemeinen Entgeltsteigerungen im Rahmen der Tarifierhöhungen teil. Die nachfolgend aufgeführten Beträge sind auf dem Rechtsstand 1. Oktober 2023. Auf bereits beschlossene **dynamische Anpassungen zum 1. März 2024** wird bereits hingewiesen.
- 25 Die folgenden Erläuterungen behandeln Voraussetzungen und Höhe der verschiedenen Zulagen im AVR-Bereich in alphabetischer Reihenfolge. Für die Gewährung einer bestimmten Zulage kommt es darauf an, ob der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin **in den Geltungsbereich der Anlagen 30 bis 33** fällt oder nicht. Denn die Zulagen gelten teilweise für alle AVR-Mitarbeitende und teilweise nur für solche, deren Arbeitsverhältnis den Anlagen 30 ff. zugeordnet ist.



WICHTIG

- 30 Zulagen für Mitarbeitende der Anlagen 30 bis 33 werden im Fall der **Teilzeitbeschäftigung** stets anteilig nach dem jeweiligen Beschäftigungsumfang gewährt. Bei den noch nicht in die TVöD-Regelungen übergeleiteten Mitarbeitenden der Anlage 2 besteht meist auch bei Teilzeitbeschäftigung Anspruch auf die volle Zulage.

2. Ballungsraumzulage (Anlage 1 Abschnitt VIIIa AVR)

Nach Anlage 1 Abschnitt VIIIa AVR kann **durch Dienstvereinbarung** eine besondere Zulage gezahlt werden, wenn auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse für vergleichbare Mitarbeiter in anderen Einrichtungen und Diensten eine Zulage wegen erhöhter Lebenshaltungskosten (**Ballungsraumzulage**) gewährt wird.

35

Eine solche Ballungsraumzulage gewähren viele Anwender **im Stadt- und Umlandbereich München**. Auch die Bayerische Regional-KODA sieht seit vielen Jahren in ihren Arbeitsvertragsregelungen (ABD) die Zahlung dieser Zulage für die Mitarbeitenden in den bayerischen (Erz-) Diözesen unter Bezugnahme auf die Regelungen des Freistaates Bayern vor. Der Begriff „Ballungsraumzulage“ hat sich aus der Praxis heraus entwickelt, tariflich korrekt ist „ergänzende Leistung“. In Abschnitt VIIIa Anlage 1 AVR ist die Übernahme dieser bayerischen Regelung durch eine Dienstvereinbarung ermöglicht worden.

40

Rechtsgrundlage für die ergänzende Leistung ist der „Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)“ in der jeweils aktuell geltenden Fassung. Zum berechtigten Personenkreis zählen Arbeitnehmer und Auszubildende mit **Dienst- bzw. Ausbildungsstelle und Hauptwohnung** im „Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraums München“. Dieser Raum bestimmt sich nach dem entsprechend definierten Gebiet. Dabei ist die jeweils aktuell geltende Fassung des Anhangs 2 zum Landesentwicklungsplan¹ zugrunde zu legen, die dort genannten Gemeinden zählen zum „Verdichtungsraum München“.

45

Der **Grundbetrag** der ergänzenden Leistung (Ballungsraumzulage) beträgt für Beschäftigte 136,21 € im Monat.² Für den Grundbetrag gilt ein **Grenzbetrag** von 3.952,43 €. Die ergänzende Leistung füllt die Bezüge höchstens bis zu diesem Grenzbetrag auf. Bei Teilzeitbeschäftigten werden Grenzbetrag und Höhe der ergänzenden Leistung dem jeweiligen Beschäftigungsumfang entsprechend vermindert.

50

Ferner wird für jedes Kind, für das der oder die Beschäftigte Kindergeld erhält, ein **Kinderzuschlag** von 36,33 € gezahlt, soweit die Bezüge hinter dem sogenannten **Kindergrenzbetrag** zurückbleiben. Dieser beträgt 5.504,01 €. Der Kindergrenzbetrag wird bei Teilzeitbeschäftigung ebenfalls entsprechend der Teilzeitquote vermindert.

55

Auszubildende erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 68,09 €. Kinderzuschlag wird in Höhe von 36,33 € gezahlt. Eine ergänzende Leistung

60

1 Veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16/2013 vom 22.8.2013.

2 Die im folgenden genannten Monatsbeträge gelten in dieser Höhe seit 1.12.2022.

Z 2 Zulagen

Ballungsraumzulage (Anlage 1 Abschnitt VIIIa AVR)

wird nur gewährt, soweit das Ausbildungsentgelt hinter dem Grenzbetrag für Auszubildende zurückbleibt. Dieser beläuft sich auf 1.434,17 €.

- 65 Die Zahlung der Ballungsraumzulage hängt nicht von einer **Antragstellung** ab. Es ist Aufgabe der Einrichtung, eine Berechtigung der Mitarbeitenden zu prüfen und bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Zulage auszu zahlen. Allerdings findet die sechsmonatige Ausschlussfrist nach § 23 AVR Allgemeiner Teil (AT) auch für diesen Anspruch Anwendung. Das heißt, dass sich Mitarbeitende darum kümmern sollten, dass eine ihnen zustehende Zulage auch gezahlt wird; andernfalls kann der Anspruch erlöschen.
- 70 Die Ballungsraumzulage ist steuerpflichtiger Arbeitslohn und damit beitragspflichtiges Entgelt in der Sozialversicherung. Als steuerpflichtiges Entgelt unterliegt sie auch der Zusatzversorgungspflicht.
- 75 Eine **Dienstvereinbarung nach Anlage 1 Abschnitt VIIIa AVR** könnte folgende Regelungen enthalten:



MUSTER

(1) Der Dienstgeber gewährt den Mitarbeitenden eine ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage) nach Maßgabe der Bestimmungen des Tarifvertrags über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Grundlage für die Zahlung ist die Ermächtigung in Anlage 1 Abschnitt VIIIa der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR-Caritas), nach der es aufgrund einer Dienstvereinbarung möglich ist, eine ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage) entsprechend der für den Freistaat Bayern jeweils tarifvertraglich geltenden Regelungen bis zur Höhe des TV-EL zu gewähren.

(3) Die Höhe dieser Zulage (Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ *bestimmt sich nach den beim Freistaat Bayern gezahlten Beträgen für eine ergänzende Leistung nach dem TV-EL in der jeweils geltenden Fassung.*
- ☐ *beträgt v.H. der beim Freistaat Bayern gezahlten ergänzenden Leistungen nach den Bestimmungen des TV-EL.*
- ☐ *beträgt ... Euro. Die gewährte ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage) ist nicht dynamisch. Sie nimmt demzufolge an allgemeinen Bezieherhöhungen nicht teil.*

(4) Bei der Ermittlung der Grenzbeträge sind Besitzstandszulagen, die aus der Überleitung im Kalenderjahr 2011 resultieren, wie folgt zu be-

rücksichtigen (Zutreffendes ankreuzen):

- ☐ Sie bleiben voll unberücksichtigt.
- ☐ Sie werden nur in dem Umfang berücksichtigt, insoweit sie Zulagen enthalten, die aufgrund der Überleitung zum 1.1.2011 nicht mehr gewährt werden, wie zum Beispiel Vergütungsgruppenzulagen.
- (5) Die gewährte ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage) entfällt ersatzlos,
- wenn deren Voraussetzungen nach dem TV-EL nicht mehr erfüllt sind, mit sofortiger Wirkung,
- wenn der TV-EL von einer der tarifschließenden Parteien wirksam gekündigt wird, mit Ablauf der Kündigungsfrist,
- wenn der TV-EL von den tarifschließenden Parteien einvernehmlich aufgehoben wird oder aufgrund einer vereinbarten Befristung endet, zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt,
- zu dem Zeitpunkt, zu dem in den AVR-Caritas die entsprechende Rechtsgrundlage für eine Gewährung nicht mehr vorliegt.

3. Besitzstandszulagen (Anlage 1b AVR)

Mit dem sogenannten **Besitzstand** bezeichnet man eine Rechtsposition, die grundsätzlich nicht mehr entzogen werden kann. Mitarbeitende sind sogenannte **Bestandsmitarbeiter**, wenn sie zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits „im Bestand“ der Einrichtung waren, also im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zum Dienstgeber standen. Die **Besitzstandszulage** soll die negative Differenz ausgleichen zwischen einem Vergütungsanspruch vor und nach Änderung des dem Anspruch zugrundeliegenden Regelwerks und der Überleitung dieser (Bestands-)Mitarbeiter in das neue Regelwerk. Diese besondere Zulage bildet also die Differenz der bisherigen Vergütung zum neuen Entgelt ab.

Aus einer Veränderung der AVR in 2008 stammt eine Besitzstandszulage für alle Mitarbeitenden der Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 in Höhe von 50 €, die aus einer Spreizung der Vergütungstabelle in Anlage 3 im Bereich der nicht ausgebildeten Mitarbeitenden entstanden ist. Nach **§ 2 Anlage 1b** erhalten solche Mitarbeitenden, soweit sie am 30. Juni 2008 schon beschäftigt waren und ihr Dienstverhältnis nahtlos fortgesetzt wurde, eine monatliche Besitzstandszulage von 50 €, die nicht an den Vergütungserhöhungen teilnimmt, also unverändert bleibt.

In § 3 Anlage 1b ist die Besitzstandszulage geregelt für Mitarbeitende, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR mit Stand zum 31.

Z 2 **Zulagen**
Giftzulage (Anlage 1 Abschnitt VIII Abs. e AVR)

Dezember 2007 gehabt haben. Diese Beschäftigten erhalten seit 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche ehegattenbezogene Besitzstandszulage.

95

Besitzstandszulage nach § 3 Anlage 1b für Mitarbeitende der Anlage 2	2023	ab 1.3.2024 (+ 11,5 %)
Besitzstandszulage VG 1 bis 2	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage VG 3 bis 5b	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12)	144,10 €	160,67 €

100

Eine weitere größere Personengruppe, die eine Besitzstandszulage erhält, sind die **Beschäftigten im Pflege, Sozial und Erziehungsdienst**, die zum 1. Januar 2011 in die Anlagen 30 bis 33 übergeleitet worden sind.¹ Bei ihnen wurde ein Vergleich aus der im Jahr 2010 erzielten Vergütung und dem in 2011 zu erwartenden Entgelt angestellt. War die Vergütung höher, so hatte der Dienstgeber eine monatliche Zulage in Höhe des Differenzbetrags zu zahlen. Daraus ergaben sich in der Regel „krumme Beträge“, die nicht an den Vergütungserhöhungen teilgenommen haben, aber andererseits auch nicht mit Entgeltsteigerungen verrechnet werden durften. Der Besitzstand „schwamm quasi wie ein Korken“ immer oberhalb des neuen, nach den Tarifrunden errechneten Tabellenentgelts. Dennoch sind viele Besitzstände aus dieser Überleitung verschwunden oder haben sich minimiert, weil wegfallende Kindergeldberechtigungen mit dem Besitzstand verrechnet werden durften.

4. Giftzulage (Anlage 1 Abschnitt VIII Abs. e AVR)

105

Die Giftzulage nach Anlage 1 Abschnitt VIII Abs. e AVR wird gezahlt für **besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche** Arbeiten, die im **Katalog der Nr. 1 bis 8** abschließend aufgezählt sind. In der Regel handelt es sich bei dem berechtigten Personenkreis um Mitarbeitende in Kliniken und psychiatrischen Krankenhäusern. Mitarbeitende erhalten diese monatliche Zulage unter der Voraussetzung, dass die Zulage berechtigende Tätigkeit **mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit** ausmacht.

110

Eine monatliche Zulage erhalten nach

Nr. 1: Mitarbeitende, die Desinfektionsarbeiten – mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung – ausüben, in Höhe von 10,23 €,

Nr. 2: Mitarbeitende, die bei Arbeiten mit gesundheitsschädigenden, ätzenden oder giftigen Stoffen der Einwirkung dieser Stoffe ausgesetzt sind, wenn sie im Kalendermonat durchschnittlich mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Räumen oder mindestens ein Drittel der

1 Vgl. die Besitzstandsregelungen in Anhang B zu Anlage 30, Anhang E zu Anlage 31, Anhang F zu Anlage 32, Anhang D zu Anlage 33.